



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

33. Jahrgang

Potsdam, den 30. Juni 2022

Nummer 15

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 30. Juni 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In § 10 Absatz 2a und 2b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 3. November 2010 (GVBl. I Nr. 36), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 40) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „nach Maßgabe des § 34 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 4“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind sachlich zuständig für den Sofortzuschlag (§ 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Sie nehmen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.“

2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „§ 4 Absatz 1 und Absatz 1a“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 bis 1b“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Zum Ausgleich der Kosten, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit nach § 4 Absatz 1b entstehen, erstattet das Land die notwendigen Gesamtnettoaufwendungen nach Maßgabe des Absatzes 4.“

- b) Der bisherige Absatz 2b wird Absatz 2c.

4. In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 10 Absatz 2a und 2b“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2a und 2c“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2022 in Kraft.

Potsdam, den 30. Juni 2022

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg